

## Endbenutzer Lizenzbestimmungen

Mit der Installation, dem Kopieren, der Registrierung oder der Benutzung der Software stimmen Sie den folgenden Bedingungen zu. Falls Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, dürfen Sie Software nicht installieren, kopieren, registrieren oder benutzen.

### Präambel

Dieser Endbenutzer Lizenzvertrag ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen Ihnen als natürliche oder juristische Person, im Folgenden „Lizenznehmer (LN)“ und der COMARA GmbH, Industriestr. 21, 78112 St. Georgen, Deutschland, im Folgenden „Lizenzgeber (LG)“. COMARA ist Hersteller und Entwickler der Software.

Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten gleichzeitig auch immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Comara, die unter [www.comara.de/downloads](http://www.comara.de/downloads) eingesehen und ausgedruckt werden können. Soweit diese Lizenzbedingungen bestimmte Regelungen nicht oder nicht vollständig enthalten, so ist auf die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Comara zurückzugreifen. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen AGB.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungsfällen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieses Vertrages ist deswegen nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung (gemäß unseren Angeboten/Auftragsbestätigungen) grundsätzlich brauchbar ist.

### § 1 Urheberrecht

1. Die Software sowie die Programmkonzeption und die Datenkonzeption sind urheberrechtlich geschützt.
2. Die in Prospekten, Anzeigen, autorisierten oder nicht autorisierten Dokumentationen oder ähnlichen Schriften enthaltenen Angaben stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine vereinbarte Beschaffenheit oder gar Garantie der Beschaffenheit der Produkte.

### § 2 Softwarenutzungslizenzen und Nutzungsrecht

1. Nur durch entgeltlichen Erwerb (Kauf) einer Softwarenutzungslizenz erhält der LN die registrierte Vollversion und das Recht, die Softwarenutzungslizenz sowie alle Updates gemäß diesen Bestimmungen unbefristet zu nutzen sowie weiterzugeben. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.
2. Eine Weitergabe des Softwarenutzungsrechts/ der Softwarenutzungsrechte an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.
3. Eine Verletzung des Vertrages durch LN führt zum Erlöschen des Nutzungsrechtes/ der Nutzungsrechte.

4. Eine einzelne Softwarenutzungslizenz darf nur auf einer einzelnen Maschine installiert und/ oder verwendet werden. Sollen mehrere Maschinen mit einer Softwarenutzungslizenz ausgestattet werden so ist für jede Maschine eine einzelne Softwarenutzungslizenz notwendig.
5. Eine einzelne Softwarenutzungslizenz darf nur auf einem einzelnen Computer installiert werden und zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen verwendet werden. Arbeiten mehrere Personen auf unterschiedlichen Computern mit Softwarenutzungslizenzen, so ist für jeden Computer, auf dem eine Softwarenutzungslizenz installiert oder verwendet wird bzw. werden kann, eine Softwarenutzungslizenz notwendig.
6. Veränderungen, Dekompilierung und Disassemblierung der Software sind nicht erlaubt und werden, da sie gegen das Urheberrecht verstoßen, zur Anzeige gebracht.
7. Entwicklung, Weitergabe und Nutzung von Methoden, die dem Ziel dienen, die Softwareeinschränkung zu entfernen, sowie die Weitergabe von Passwörtern zum Download oder zur Freischaltung der Vollversion sind nicht zugelassen und werden zur Anzeige gebracht.
8. Das Verschenken, Verleihen, Vermieten oder Verleasen der Software ist nicht zulässig.

### **§ 3 Pflichten des Lizenznehmers**

1. LN ist verpflichtet,
  - sicherzustellen, dass die registrierte Vollversion sowie die dazugehörigen Passwörter für den Download und zur Freischaltung der Software nicht in die Hände Dritter gelangen;
  - dass die mit der Software erstellten Ergebnisse (Datensicherungen bei Datensicherungssoftware) unmittelbar nach Erstellung auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit überprüft werden;
  - dass die mit der Software erstellten Ergebnisse und Daten regelmäßig gesichert werden und die Funktionsfähigkeit der Datensicherung kontrolliert wird;
  - die Software sowie die zur Freischaltung der Vollversion notwendigen Daten sicher aufbewahrt werden.
2. Ferner ist LN verpflichtet,
  - den Hersteller, also den LG, darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er die Vollversion nicht innerhalb von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung erhalten hat oder die Freischaltung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Bestellung und Zahlung erfolgte (z. B. wegen eines technischen Problems);
  - sicherzustellen, dass dem LG die jeweils gültige E-Mail-Adresse des LN bekannt ist, damit z. B. über Updates informiert werden kann und gegebenenfalls technische Daten übermittelt werden können;
  - angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet. Er wird die Software gründlich auf deren Verwendbarkeit zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt. Weiterhin wird er seine Daten nach dem Stand der Technik sichern. LN stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

### **§ 4 Pflichten des Lizenzgebers**

1. LG ist verpflichtet, die Freischaltung für die einmal bereitgestellte Software einmalig zuzusenden.

2. Die jeweils aktuelle Software ist zusammen mit der Dokumentation (E-Mail, Datenträger oder gedruckt) dem LN zur Verfügung zu stellen und die Freischaltung innerhalb von 8 Tagen nach Bestellung und Bezahlung vorzunehmen bzw. den LN in die Lage zu versetzen, die Freischaltung vorzunehmen.

## **§ 5 Gewährleistung**

1. Der LN ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Vollversion oder deren Freischaltung – je nachdem, was zuerst erfolgte - zu untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen.
2. Voraussetzung für die Nacherfüllung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Die Mängelrüge muss Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, in dem der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.
3. Die Mängelrüge ist ausschließlich an LG zu richten.
4. LG macht erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mängelfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. Es ist jedoch zu betonen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mängelfreie Software herzustellen, weshalb LG berechtigt ist, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung – jeweils auch mehrmals – zu leisten.
5. Bleiben Nachbesserungsversuche von LG erfolglos oder bietet LG keine fehlerfreie Programmversion an, hat LN ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung).
6. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit bzw. geringfügigen Mängeln steht dem LN kein Rücktrittsrecht zu.
7. Will der LN wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Vertragserfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben, soweit gesetzlich zulässig, kein Anspruch auf Schadenersatz zu.
8. Gewährleistungsansprüche entfallen hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom LN - weil gegen diesen Vertrag verstoßen – selbst geändert oder erweitert worden sind oder wenn Mängel, Störungen oder Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung bzw. Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, der Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstigen außerhalb des Verantwortungsbereiches des LG liegenden Vorgänge zurückzuführen sind.
9. Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, indem LG dem LN eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschafft. LG darf hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, wenn dies für LN hinnehmbar ist. Falls Dritte Schutzrechte gegen LN geltend machen, unterrichtet dieser den LG unverzüglich schriftlich. LG wird nach seiner Wahl und in Absprache mit LN die Ansprüche abwehren oder befriedigen. LN darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. LG wehrt die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt LN von allen mit der Abwehr des Anspruchs verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des LN beruhen.
10. Die Gewährleistungsansprüche entfallen ebenfalls, wenn LG die Möglichkeit verwehrt wird, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.

## **§ 6 Haftung**

1. LG leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung) nur in folgendem Umfang:
  - bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe,
  - bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte,
  - in anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, bei Mängelansprüchen und bei Verzug, und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, begrenzt auf EUR 200.000,00 pro Schadensfall und auf EUR 500.000,00 für sämtliche Schadensfälle aus diesem Vertragsverhältnis.
2. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. LG steht der Einwand des Mitverschuldens offen.
3. Bei Datenverlusten haftet LG nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den LN entstanden wäre.

## **§ 7 Produktänderungen**

LG behält sich Produktänderungen vor, die die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Im Übrigen ist LG verpflichtet, eventuelle Produktänderungen LN mitzuteilen und ihn auf die Möglichkeit des Erwerbs der geänderten Software hinzuweisen.

## **§ 8 Verjährung**

1. Ansprüche des LN wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Vollversion oder deren Freischaltung, je nachdem, was früher erfolgte. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Für sonstige Ansprüche des LN aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Bei Personenschäden (einschließlich Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte unmöglich ist.
2. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt

der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm später von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

3. LN wird hiermit davon unterrichtet, dass LG seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Zwischen LG und LN sind ausschließlich die Regelungen dieses Lizenzvertrages sowie der Comara AGB maßgeblich. Abweichende Vertrags- und Einkaufsbedingungen des LN werden nicht anerkannt.
2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die rechtswirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart gelten, die dem Sinn und der Absicht der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
4. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen IPR und UN-Kaufrechts.
5. Soweit gesetzlich zulässig, gilt der Gerichtsstand – soweit LN Kaufmann ist - am Sitz des LG als vereinbart. LG ist auch berechtigt, am Gerichtsstand des LN Klage zu erheben.